

Satzung des nicht eingetragenen Vereins

„Haderner Krautgarten“

Vorwort:

Im Rahmen des Projektes „Münchner Krautgärten“ soll für den Standort Hadern in der Form des „betreuten Grabelandes“ ein Flurstück von ca. 1,18 ha Größe mit Gemüsekulturen bepflanzt und den Mitgliedern des Vereins für die unterjährige Pflege zur Verfügung gestellt werden. Ein Landwirt führt die Grundbodenbearbeitung des Ackers durch. Die Fläche wird in Teilflächen parzelliert und den Mitgliedern zur Nutzung und Pflege bis zum Ende der Vegetationsperiode überlassen. Am Ende der Vegetationsperiode werden die Parzellen durch die Mitglieder wieder geräumt.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Haderner Krautgarten“. Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein. Der Sitz des Vereins ist München (Bayern). Die Dauer des Bestehens des Vereins ist unbegrenzt.

Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der Betreibergesellschaft „Haderner Krautgarten GbR“ an und übernimmt alle vertraglichen Rechte und Pflichten dieser Betreibergesellschaft am und bezogen auf den neuen Standort (Flurnr. 186, Gemarkung Großhadern).

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die organisatorische und finanzielle Abwicklung aller notwendigen Arbeiten, um für eine Teilfläche des Grundstücks Flurnr. 186, Gemarkung Großhadern, eine landwirtschaftliche Nutzung in der Form des „betreuten Grabelandes“ zur Anlage von Gemüsekulturen zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb des Krautgartens, insbesondere durch die Parzellierung des Geländes, die Errichtung und Betreuung einer Infotafel, den Erwerb von Werkzeug und Gießkannen sowie einer Möglichkeit zur Aufbewahrung dieser Dinge, die Organisation der Bereitstellung von Wasser, die Absprache mit beteiligten Personen wie etwa Gärtner und Landwirt, das Abräumen der Gemeinschaftseinrichtungen des Flurstücks zum Nutzungsende, dem Vereinsleben dienende Gemeinschaftsaktivitäten sowie die gesamte finanzielle Abwicklung aller Arbeiten durch den Verein.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt weder eigenwirtschaftliche noch politische oder religiöse Zwecke.

§3 Vergabe der Parzellen

Die Vergabe der Parzellen erfolgt im Jahr 2018 durch Los. Anschließend soll das Vergabeprozedere in einer Mitgliederversammlung für die Zukunft beschlossen werden. Hierbei entscheidet die Mehrheit.

Bestehende Mitglieder sollen ihre Parzelle behalten können und zahlen hierfür ihren Mitgliedsbeitrag zu einem zuvor festgelegten und auf der Homepage kommunizierten Stichtag, neue Interessenten erscheinen zur Versammlung. Die Versammlungen werden mit einem entsprechenden Hinweis auf der Homepage kommuniziert.

§4 Mittel

Die für seine Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch jährliche Mitgliedsbeiträge und falls erforderlich durch die Einhebung einzelner Umlagen, falls die Mitgliedsbeiträge für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht ausreichen.

Eine Überschussrückerstattung findet nicht statt. Mit den Überschüssen wird ein Grundstock aufgebaut.

Die Vereinsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung regelmäßig über die Höhe des Grundstocks informiert. Über außergewöhnliche Investitionen soll hier abgestimmt werden – es entscheidet die Mehrheit.

Während eines Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§5 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit den angegebenen Zwecken des Vereins zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre. Für die Mitgliedschaft sind an den Vorstand Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Email – Adresse formlos zu melden. Die Mitgliedschaft ergibt sich bei Vorhandensein einer freien Parzelle durch die Überweisung des Mitgliedsbeitrages zu einem Stichtag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft verlängert sich jedes Jahr durch die Überweisung des Mitgliedsbeitrages zu einem Stichtag.

Sind alle Parzellen vergeben, können Neumitglieder nur aufgenommen werden, wenn ein bestehendes Mitglied ausscheidet. Das Nachrücken neuer Mitglieder erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung bzw. Interessensbekundung. Die Mitgliedschaft endet

durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Der Austritt während dem Geschäftsjahr ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Der Austritt ist auch dadurch möglich, dass der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum bestimmten Stichtag bezahlt wird. In diesem Fall entfällt die schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Es entscheidet die Mehrheit.

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft ein Jahr ruhen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, das Grundstück Flurnr. 186 zu betreten und die betreffende Parzelle zu bewirtschaften.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und bei Gemeinschaftsaktionen bzw. bei einzelnen Aufgaben mitzuhelfen.

Jedes Mitglied gewährleistet seine Erreichbarkeit für Informationen.

Bei der Bewirtschaftung sind die Kriterien des ökologischen Landbaus zu beachten. Es dürfen nur einjährige Kulturen angebaut werden.

Die Parzellen sind so zu bewirtschaften, dass die Nutzung von Nachbarparzellen nicht beeinträchtigt wird. Zum Ende des Bewirtschaftungszeitraumes hat jedes Mitglied die Aufbauten auf seiner Parzelle abzubauen und abzutransportieren und noch vorhandene Bepflanzung klein zu schneiden.

Jedes Mitglied nimmt die Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, speziell in Bezug auf Impfungen gegen FSME und Tetanus zur Kenntnis und handelt nach eigenem Ermessen.

Fotos für die Homepage sollen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen gemacht werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die neuen Mitgliedsbeiträge richten sich in Abhängigkeit der Parzellengröße nach Höhe der anfallenden Plankosten am neuen Standort.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus mehreren gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, gerechnet von der Wahl an.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal pro Jahr (im Frühjahr und im Herbst) durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder wenn der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Email und per Aushang im Schaukasten einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, je Mitgliedschaft besteht eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

In der Frühjahrsversammlung werden insbesondere folgende Punkte behandelt:

- Aufnahme der neuen Mitglieder
- Besprechung und Verteilung anfallender Arbeiten
- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung

In der Herbstversammlung werden insbesondere folgende Punkte behandelt:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassiers
- Entlastung
- Entscheidung über die Verwendung eventuell anfallender Überschüsse
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Wahl eines oder mehrerer Vorstände für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl eines Revisors für den Fall der Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§12 Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen

Der Vorstand ist berechtigt, die in dem nicht rechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§13 Haftungsbeschränkung für die handelnden Personen

Wird ein Vereinsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S.2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom Verein die Freistellung bzw. Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Über die Verwendung des Restvermögens entscheidet diese Mitgliederversammlung.

§15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22.09.2017 beschlossen worden und am gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

